

21. Oktober 2009 FIN C

1 7 8 9 **Überprüfung der Spezialregelungen für Bereithaltung und  
Garagierung von privaten Motorfahrzeugen bei der Kan-  
tonspolizei und der Wildhut; Ergebnis der Überprüfung**

Gestützt auf Artikel 76 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01), Artikel 113 Absatz 2 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) sowie RRB 1634/08 vom 15. Oktober 2008 beschliesst der Regierungsrat:



1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Finanzdirektion vom 14. Oktober 2009 und vom Bericht des Personalamts vom 18. September 2009 betreffend Überprüfung der Spezialregelungen für Bereithaltung und Garagierung von privaten Motorfahrzeugen bei der Kantonspolizei und der Wildhut.
2. Die für die Kantonspolizei und die Wildhut geltenden Spezialregelungen für die Bereithaltung und Garagierung von privaten Motorfahrzeugen bleiben bestehen. Sie werden nicht auf andere Personalkategorien ausgedehnt.
3. Die heutige Ziffer 3.4.2 des Regierungsratsbeschlusses über die Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal (aktuell RRB 2128/08 vom 17. Dezember 2008) wird für das Jahr 2010 folgendermassen geändert:

„Sind besondere Voraussetzungen erfüllt, kann von der zuständigen Direktion/Dienststelle für Dienstfahrten ein Zuschlag bewilligt werden. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- Fahrten in unwegsamem Gelände (unbefestigte Feld- und Waldwege): 5 Rp. pro Km
- Erhebliche Materialtransporte (sperriges, schweres Transportgut): 5 Rp. pro Km
- Starke Verschmutzung im Innenraum des Fahrzeugs infolge Mitführen von Personen, Material und Gerätschaften: 10 Rp. pro Km
- Erhebliche Geruchsemissionen im Innenraum des Fahrzeugs infolge Mitführen von Material und Gerätschaften: 10 Rp. pro Km

- Einsatz im Pikettdienst / Ausserhalb der üblichen Arbeitszeit (Nacht, keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar): 10 Rp. pro Km
- Regelmässiger Einsatz (mehrmals wöchentlich) des Privatfahrzeugs ist unumgänglich; da keine / ungenügende Möglichkeiten vorhanden, um öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen (z.B. schlecht erschlossene, ländliche Gebiete): 10 Rp. pro Km

Diese zusätzlichen Entschädigungsbestandteile können **kumulativ, jedoch maximal bis 25 Rp. pro Km** und maximal bis CHF 860.- pro Jahr geltend gemacht werden. **Sämtliche Zusatzentschädigungen müssen als Lohn deklariert werden.**

An die Direktionen und die Staatskanzlei

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

